

Honorarrichtlinien

**VHS-interne Regelung über die Vergütung der Dozentinnen und Dozenten mit frei-/nebenberuflichem Status der Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden
(Die Honorarordnung wird ebenfalls von den Gesellschaften KVHS Norden gGmbH und KVHS Aurich gGmbH angewandt.)**

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Vergütungsregelungen gelten für die Vergütung aller Unterrichtsstunden, die nicht festangestellte Dozentinnen und Dozenten leisten.
- 1.2 Mit den frei-/nebenberuflichen Dozenten_innen der Kreisvolkshochschulen werden Dienstverträge oder Lehraufträge abgeschlossen. Sie werden erst dann voll verbindlich, wenn sich für das jeweilige Bildungsangebot die kalkulierte Mindestteilnehmerzahl angemeldet hat. Sollten sich bis zum ersten Termin weniger als fünf und bis zum zweiten Termin die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht sein, muss das Bildungsangebot abgesetzt werden; in diesem Fall werden lediglich der erste bzw. die ersten zwei Termine honoriert, jedoch höchstens zwei Unterrichtsstunden pro Termin.
- 1.3 Wurde ein Bildungsangebot von dem/der zuständigen pädagogischen Mitarbeiter_in auch mit einer geringeren Teilnehmerzahl kostendeckend kalkuliert, kann von 1.2 nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilungsleitung/Fachbereichsleitung oder ggf. KVHS-Leitung abgewichen werden.
- 1.4 Die Vergütung wird nach geleisteten Unterrichtsstunden berechnet. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Die Vergütung wird für geleisteten Unterricht inklusive Vor- bzw. Nachbereitungszeit gezahlt. Die Auszahlung der Vergütungsbeträge erfolgt in der Regel nach Beendigung des Bildungsangebotes unter Vorlage der Stundenabrechnung einschließlich des erforderlichen Berichtes und ggf. der Beurteilungen des Seminars durch die Teilnehmenden nach von der Volkshochschule entwickelten Fragebögen. Für langfristige Kurse (mehrsemestrig) erfolgt die Auszahlung jeweils nach Semesterschluss bzw. in Form von Abschlagszahlungen auf bereits geleistete Unterrichtsstunden.

§ 2 Höhe der Vergütung

- 2.1 Als Orientierung wird pro geleistete Unterrichtsstunde zugrunde gelegt:
- 2.1.1 Bildungsangebote: Gymnastik, Sport, Kreativität einschließlich Musik und Tanz, Kosmetik, Kochen, Hobbykurse, schreibtechnische und ähnliche Kurse 17,00 €
- 2.1.2 Bildungsangebote: Fremdsprachen, Deutsch als Fremdsprache, Alphabetisierung, politische Bildung, Pädagogik, Psychologie, Literatur, EDV, naturwissenschaftliche Kurse, Hauptschul-/Realschulkurse/ Kurse zur Vorbereitung zur Aufnahmeprüfung an Hochschulen, Zertifikatskurse und andere auf Prüfung vorbereitende Kurse 20,00 €
- 2.1.3 Integrationskurs ist vom BAMF geregelt
- 2.1.4 Berufsorientierung/ Praxisfeldschulung 18,46 €
- 2.1.5 Freie Honorare sind solche, die höher als die oben aufgeführten verhandelt werden. Frei verhandelte Honorare müssen laut Vorgaben durch unterschiedliche Kostendeckungsgrade abgesichert sein.
- 2.2 Bei Intensivveranstaltungen (z. B. Wochenendseminare, Uni-Seminarkurse) kann unter Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit bzw. nach bildungspolitischen Gesichtspunkten durch den/die jeweiligen pädagogischen Mitarbeiter_in ein Sonderhonorar nach Maßgabe der Entgeltregelung vereinbart werden.
- 2.3 Sonderregelungen können weiter auch für außerunterrichtliche Tätigkeiten getroffen werden, die
- 2.3.1 mit der Überwachung und Pflege von Fachräumen sowie
- 2.3.2 mit dem Einkauf von Waren und Material für Bildungsangebote (z. B. Kreativbereich, Kochkurse etc.) zusammenhängen.
Die zuständige Bereichsleitung setzt die jeweilige Vergütung fest. In der Regel liegt diese bei 5,00 €
- 2.4 Für Sitzungen und Konferenzen mit einer Mindestdauer von einer Stunde, die auf Veranlassung der KVHS stattfinden, können Entschädigungen gezahlt werden: 15,00 €
- 2.5 Werden für längerfristige Kurse (AHS/ ARS) oder für andere längerfristige Kurse Studienleiter eingesetzt, erhalten diese monatlich 25,00 €
- 2.6 Für die Durchführung von externen Abschlussprüfungen erhalten Dozenten_innen der Volkshochschulen folgende Entschädigung:

Anfertigung der Prüfungsaufgaben	16,50 €
Korrektur je schriftliche Arbeit	7,00 €
Mündliche Prüfung je Prüfling	3,50 €
2.7 Pädagogischen Aufsichtskräften für die stundenweise Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern wird eine Vergütung in Anlehnung an die Vergütung von Spielkreisleiterinnen in Höhe von pro Betreuungsstunde gezahlt.	10,00 €

Zahlungen, die über das Honorar für Unterricht hinaus geleistet werden, müssen über das Budget des Arbeitsbereiches erwirtschaftet werden.

§ 3 Vergütung von Außenstellenleiter_innen

Das Honorar der Außenstellenleitungen wird über den „Werkvertrag Außenstellenleitung“ geregelt.

§ 4 Honorar im Verhinderungsfall

Bei vertretungsweise übernommenen zusätzlichen Unterrichtsstunden wird die tatsächlich erteilte Stunde bezahlt.

§ 5 Vergütung bei Unterrichtsverhinderung

Im Falle einer durch ein Verschulden des/der Dozenten_in verursachten Unterrichtsverhinderung ist diese/r verpflichtet, im Rahmen seines/ihres Dienstvertrages oder Lehrauftrages selbst für eine Vertretungskraft zu sorgen und diese zu vergüten oder den durch die Verhinderung ausgefallenen Unterricht nachzuerteilen.

§ 6 Reisekosten

Nebenberuflich tätigen Dozenten_innen können die entstehenden Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet werden, diese müssen im Vorfeld schriftlich vereinbart werden. Nach gleicher Grundlage erhalten die nebenberuflich tätigen Dozenten_innen bei entsprechender Vereinbarung Reisekosten erstattet. Die Fahrtkosten- sowie Reisekostenerstattung ist bei Vorlage des Stundenzettels zu beantragen.

§ 7 Fahrtkostenerstattung anlässlich von Sitzungen

Anlässlich sämtlicher Sitzungen, die von der Geschäftsführung der Kreisvolkshochschulen Aurich und Norden einberufen werden, werden den Dozent_innen die entstandenen Fahrtkosten erstattet. § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.02.2019 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01.07.2016 für die Kreisvolkshochschule Aurich und die Richtlinien vom 20.04.2017 für die Kreisvolkshochschule Norden gGmbH.

Aurich, den

Landkreis Aurich

- Landrat -